

V E R O R D N U N G

**ZUM REGLEMENT
ÜBER DAS MULTIMEDIANETZ (MMN)
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 25. August 2010

(Fassung: 2. Dezember 2015)

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst gestützt auf § 72 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes und § 27 des Reglements über das Multimedianeetz (MMN) folgende Verordnung:

§ 1 Lichtwellenleiter (§ 7)

Die Vereinbarung mit dem Benutzer bzw. der Benutzerin bezüglich Anschlussbeitrag und Miete wird nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit abgeschlossen. Ferner werden im Vertrag das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip von Amtes wegen berücksichtigt.

§ 2 Anschlussstelle (§ 11 Abs. 3)

Die Gemeinde unterstützt die Interessenten bei den Verhandlungen mit der Nachbarschaft bezüglich Durchleitungsrechte.

§ 3 Anforderung an die Installation

¹ Die Installationen haben grundsätzlich den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Kommunikationsnetze Swisscable zu entsprechen.

² Bei der Anschlussstelle wird der MMN-Signalpegel nach dem technischen Bedarf abgegeben.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Erweiterung oder Änderung an der bestehenden Hausinstallation (§ 13 Abs. 1)

¹ Als geringfügige Änderung gilt namentlich eine Änderung bzw. Erweiterung bis zu 5 Dosen.

² Als wesentliche Änderung bzw. Erweiterung gilt beispielsweise der Ausbau eines Gebäudes mit neuen Wohnungen.

§ 5 Anforderung an den Betrieb des Netzes

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Betrieb des Netzes, insbesondere die Wartung, die Regelung des Pikettdienstes, sowie die Verfügbarkeit des MMN, bestmöglich gewährleistet sind.

§ 6 Überprüfung der Konditionen mit den Service- und Dienstleistungsanbietern

¹ Der Gemeinderat überprüft die mit den Service- und Dienstleistungsanbietern festgelegten Konditionen in periodischen Zeitabständen.

- ² Die Überprüfung hat nach Ablauf der Erstvertragsdauer spätestens alle 3 Jahre zu erfolgen.

§ 7 Wohnung

- ¹ Jede in sich geschlossene Wohneinheit mit eigenem Zutritt und eigener Küche oder Kochgelegenheit gilt als Wohnung.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Zimmer

- ¹ Ein Raum in einem Haus oder einer Wohnung, der für den Aufenthalt von Personen bestimmt ist, gilt als Zimmer. Dieses wird separat berechnet, falls der Bewohner nicht zum selben Haushalt des Hauses bzw. einer Wohnung gehört.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 9 Benutzungsgebühr

- ¹ Die monatliche Gebühr beträgt pro Gebäude resp. pro Wohnung (§ 7) resp. pro Zimmer (§ 8) CHF 12.--. 1) 2)
- ² Bei Neubauten wird die Gebühr erst ab Bezug oder ab erstmaliger Vermietung erhoben.
- ³ Bei umfassenden Gebäudesanierungen wird während der Unbewohnbarkeit keine Gebühr erhoben.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Weitere Gebühren

- ¹ Die Gebühr für die Plombierung eines Anschlusses beträgt CHF 100.--.
- ² Die Aufwandgebühr für die Mitarbeiter der Verwaltung beträgt CHF 80.-- pro Stunde.
- ³ Die LWL-Miete beträgt CHF 1.-- / Laufmeter p.a. / Faser und ist indexiert. Als Basis dient der Landesindex für Konsumentenpreise, Stand Oktober 2007, 107.3 Punkte (Basis Mai 2000). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 3 Punkte.

§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum GGA-Reglement vom 12.6.1974 (Nr. 43.101) aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderats per 1.7.2010 in Kraft.

Muttenz, 25.8.2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 8.12.2010, in Kraft ab 1.1.2011.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 2.12.2015, in Kraft ab 1.1.2016.*